



## Übersicht landwirtschaftliches Verordnungspaket 2016

Die Verordnungsänderungen treten grösstenteils am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Änderung der TVD-Verordnung und die Bestimmung für die Kürzungen der Direktzahlungen beim Ausstieg aus der Verpflichtungsdauer bei den Biodiversitätsbeiträgen gelten ab dem 1. November 2016. Einige Bestimmungen der DZV treten erst am 1. Januar 2018 in Kraft.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
<b>Verordnungen des Bundesrats</b>	
Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, GUB/GGA-Verordnung (910.12)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Umsetzung der Motion 08.3247 «GUB/GGA-Schutz für waldwirtschaftliche Erzeugnisse»</li><li>• Vereinfachung des Systems zur Akkreditierung der Zertifizierungsstellen, die auf dem Gebiet der GUB/GGA-Kontrolle tätig sind.</li><li>• Die Aufsicht über die Zertifizierungsstellen wird neu detailliert geregelt und die einzelnen Aufsichtstätigkeiten werden beschrieben.</li></ul>
Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, Direktzahlungsverordnung, DZV (916.13)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Bestandesdaten von Tieren der Pferdegattung und Bisons werden ab 2018 automatisiert von der TVD bezogen und für die Berechnung der Direktzahlungen verwendet. Die Selbstdeklaration der Bewirtschafter entfällt. Die Bewirtschafter haben in einem Übergang von zwei Jahren Gelegenheit falsche Daten für die Berechnung der Direktzahlungen bereinigen zu lassen.</li><li>• Zugelassen werden<ul style="list-style-type: none"><li>▪ der Einsatz von Kaolin für die extensive Produktion von Raps und</li><li>▪ Spirotetramat gegen Blattläuse im Kartoffelanbau ohne Sonderbewilligung im ÖLN.</li></ul></li><li>• Der Erosionsschutz im ÖLN wird neu geregelt.</li><li>• Für die Winter- oder Zwischenkultur/Gründüngung wird auf festgelegte Ansaat- und Umbruchtermine im ÖLN verzichtet.</li><li>• Die Ressourceneffizienzmassnahmen werden mit einem einmaligen Beitrag für die Aufrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem zur Spritzeninnenreinigung ergänzt. Nach Ablauf der Förderperiode (2023) erfolgt die Aufnahme der Massnahme in den ÖLN. Ferner werden bestimmte Aufzeichnungen des Bewirtschafters bei den Ressourceneffizienzmassnahmen nicht mehr verlangt.</li><li>• Die Biodiversitätsbeiträge für Sömmerungsbetriebe werden auf maximal 300 Fr. pro Normalstoss (effektive Bestossung mit Tieren) begrenzt. Für den Ackerschonstreifen (Biodiversitätsförderfläche, BFF) werden keine Extensobeiträge mehr ausgerichtet.</li></ul>

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 120 Fr./ha LN und 80 Fr./Normalstoss des Normalbesatzes wird auch nach 2017 unbefristet beibehalten.</li> <li>• Der Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge wird aufgrund des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 um 40 Fr./ha auf 860 Fr./ha gesenkt. Entsprechend wird er für Dauergrünflächen, die als BFF bewirtschaftet werden, um 20 Fr./ha auf 430 Fr./ha reduziert.</li> <li>• Der Höchstbesatz für Schafweiden im Sömmerungsgebiet wird detaillierter beschrieben und angepasst.</li> <li>• Im Programm graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden Betriebe ohne Futterzukäufe zwecks administrativer Entlastung von der Berechnung der Futterbilanz befreit.</li> <li>• Die Kürzungsbestimmungen der Direktzahlungen werden aufgrund der ersten Erfahrungen präzisiert und ergänzt. Bei einem vorzeitigen Ausstieg aus der Verpflichtungs- oder Vertragsdauer der Biodiversitätsprogramme im Jahr einer Beitragssenkung erfolgen keine Sanktionen. Diese Bestimmung ist bereits für das Beitragsjahr 2016 anwendbar. Der Verzicht auf eine Sanktion wegen des Anbindens von mehr als 4 Monate alten RAUS-Kälbern wird zudem verlängert.</li> <li>• Für die GIS-Datenerfassung in den Kantonen wird eine Übergangsbestimmung bis 2019 eingeführt.</li> </ul>
Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau, Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV (910.17)	<p>Aufhebung der Mindestliefermengen, die zur Erlangung des vollen Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben notwendig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 8 Tonnen Zucker je Hektare im konventionellen und</li> <li>• 6 Tonnen Zucker je Hektare im biologischen Anbau.</li> </ul> <p>Für den Ackerschonstreifen (Biodiversitätsförderfläche) werden keine Einzelkulturbeiträge mehr ausgerichtet.</p>
Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen, Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (910.91)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur administrativen Vereinfachung werden die Anforderungen für die Anerkennung und Definition der Betriebs- und der Betriebszweiggemeinschaft reduziert.</li> <li>• Damit Tierdaten von Equiden und Bisons ab 2018 von der TVD bezogen werden können, werden diese Kategorien angepasst.</li> <li>• Die Regelungen für Kastanienbäume werden mit den anderen Hochstamm-Feldobstbäumen harmonisiert: Gepflegte Selven mit Edelkastanien (max. 50 Bäume pro ha) zählen zur Dauergrünfläche.</li> <li>• Da ab 2017 Flächen mit einer Neigung von mehr als 50% und für Flächen mit einer Neigung von 35% bis 50% unterschieden werden, werden die SAK-Zuschläge angepasst.</li> </ul>

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen, VEAGOG (916.121.10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiefkühlgemüse: Die Möglichkeit der vorübergehenden Zollkontingenterhöhung von Tiefkühlgemüse durch das BLW gemäss Art. 10 Bst. a wurde bis heute kaum in Anspruch genommen. Dieser Artikel wird aufgehoben.</li> <li>• Schnittblumen: Auf die Verteilung des Zollkontingents Nr. 13 (Schnittblumen) wird ab 2017 verzichtet. Jede Einfuhr während der Kontingentsperiode kann innerhalb des Kontingents, das heisst zum KZA, erfolgen.</li> </ul>
Verordnung über Massnahmen zur Verwertung von Obst, Obstverordnung (916.131.11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die beitragsberechtigten Obsttypen und die jeweiligen Beitragsansätze werden nicht mehr jährlich neu bestimmt, sondern auf Verordnungsstufe festgelegt.</li> <li>• Pflicht zur Verwendung des mit Beiträgen verarbeiteten Obstes direkt in der menschlichen Ernährung; andere Verwendungszwecke werden ausgeschlossen.</li> <li>• Die Beiträge werden an Verarbeiter der ersten Verarbeitungsstufe gewährt. Um diesbezüglich rechtliche Klarheit zu schaffen, wird in Art. 2 präzisiert, dass Beiträge für die Verarbeitung von frischem und ganzem Obst ausgerichtet werden.</li> </ul>
Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank, TVD-Verordnung (916.404.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In verschiedenen Artikeln müssen Büffel und Bisons neben den Tieren der Rindergattung speziell aufgeführt werden. Diese Definitionsfrage hat keinen Einfluss auf die Vorgänge in der TVD.</li> <li>• Nachträgliche Ausdehnung einzelner Bestimmungen (Art. 9, 11 und 12 ff) auf den letztthin eingeführten Artikel 8b.</li> </ul>
Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich (942.31)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird eine rechtliche Grundlage zur Beobachtung und damit verbunden zur Einforderung von Marktdaten über die landwirtschaftlichen Produktionsmittel und -güter geschaffen.</li> </ul>
<b>Erlasse des WBF</b>	
Verordnung über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben, Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA (910.124)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Verordnung wird aufgrund der Annahme der Motion 08.3247 «GUB/GGA-Schutz für waldwirtschaftliche Erzeugnisse» angepasst. Die Änderung betrifft die Mindestanforderungen an die Kontrolle.</li> </ul>

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Schweiz soll der autonome Nachvollzug des EU-Rechts per 1.10.2016 mittels Änderung der vorliegenden WBF-Verordnung realisiert werden.</li> <li>• Anpassung der Listen zugelassener Pflanzenschutzmittel, Futtermittelzusatzstoffe, zulässiger Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe.</li> <li>• Anpassungen der Länderliste. Der Geltungsbereich des bestehenden Äquivalenz-Arrangements zwischen der Schweiz und Kanada wird neu verhandelt und angepasst.</li> </ul>
Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Agrareinfuhrverordnung, AEV, Anhang 1 (916.01)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der Importrichtwerte des Schwellenpreissystems von Futtermitteln an die aktuellen Nährwerteigenschaften. Die vorgeschlagenen Änderungen führen bei 81 Tarif-Nummern zu einer Senkung und bei 102 Tarif-Nummern zu einer Erhöhung der Importrichtwerte.</li> </ul>
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV (916.161)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachvollzug des EU-Rechts</li> <li>• Anpassung der Anhänge</li> </ul>
Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln, Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV (916.307.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiedene Übergangsfristen zu früherer Änderungen der FMBV, sind überflüssig geworden und werden aufgehoben</li> <li>• Nachvollzug des EU-Rechts</li> <li>• Anpassung der Anhänge</li> </ul>
<b>Verordnung des BLW</b>	
Verordnung über die Festlegung von Perioden und Fristen sowie die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Gemüse und frischem Obst, VEAGOG-Freigabeverordnung (916.121.100)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Totalrevision der Verordnung</li> <li>• Alle Bestimmungen zu den Schnittblumen und der dazugehörige Anhang 3 werden aufgehoben</li> </ul>